

Typengenehmigung

(Fassung 02.07.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Zweckmäßigkeit einer Typengenehmigung	2
3. Beantragung einer Typengenehmigung	3
4. Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer Typengenehmigung	3
4.1 Bauzeichnungen	3
4.2 Baubeschreibung	3
4.3 Nachweis der Standsicherheit	3
4.4 Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit	4
4.5 Nachweis des Brandschutzes	4
4.6 Prüfbericht über den Nachweis des Brandschutzes	5
4.7 Anträge auf Abweichung	5
4.8 In der Typengenehmigung zu entscheidende Fragen	5
4.9 Darstellung der Veränderbarkeit.....	5
5. Anwendung von Typengenehmigungen anderer Bundesländer.....	6
6. Bearbeitungszeiten und Gebühren	6
7. Geltungsdauer und Verlängerung.....	7
8. Ablauf und Datenschutz.....	7

1. Allgemeines

Typengenehmigungen nach §72a BbgBO¹ können erteilt werden für

- bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen und
- bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen (In diesem Fall ist die zulässige Veränderbarkeit in der Typengenehmigung festzulegen).

Eine Typengenehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen der BbgBO oder den Anforderungen von Vorschriften entsprechen, die aufgrund der BbgBO erlassen wurden.

Im Rahmen eines Typengenehmigungsverfahrens kann die Erfüllung all der Anforderungen geprüft werden, die standortunabhängig beurteilt werden können.

Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, an jedem Bauort eine Baugenehmigung zu beantragen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind jedoch im örtlichen Baugenehmigungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

Nicht Gegenstand des Typengenehmigungsverfahrens ist

- die Prüfung der Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften außer der BbgBO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften sowie
- die Beteiligung anderer Behörden und Stellen.

Dies ist dem örtlichen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

2. Zweckmäßigkeit einer Typengenehmigung

Durch die Vorlage einer Typengenehmigung wird der Prüfumfang im örtlichen Baugenehmigungsverfahren reduziert. Das führt im Land Brandenburg zu einer um 50 Prozent reduzierten Baugenehmigungsgebühr.

Ob vor diesem Hintergrund eine Typengenehmigung zweckmäßig ist, hängt von der Anzahl der Bauvorhaben ab, die mit der Typengenehmigung im Laufe ihrer Geltungsdauer (5 Jahre) realisiert werden.

Im Land Brandenburg erteilte Typengenehmigungen können grundsätzlich auch in anderen Bundesländern eingesetzt werden. Die konkreten Randbedingungen dafür ergeben sich aus dem jeweiligen Landesrecht.

¹ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I, Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl.I Nr. 18)

3. Beantragung einer Typengenehmigung

Ein Antrag auf Typengenehmigung ist schriftlich formlos an folgende Stelle zu richten:

Landesamt für Bauen und Verkehr

Außenstelle Cottbus

Bautechnisches Prüfam

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

4. Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer Typengenehmigung

Mit dem Antrag auf Typengenehmigung sind folgende Bauvorlagen zunächst digital im pdf-Format einzureichen.

Die endgültige Fassung der Bauvorlagen sind dem Bautechnischen Prüfam in zweifacher Ausfertigung vorzulegen Sie müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. Ein geprüftes Exemplar erhält der Antragsteller mit dem Sichtvermerk des Bautechnischen Prüfamtes zusammen mit der Typengenehmigung zurück. Das zweite Exemplar verbleibt beim Prüfam.

4.1. Bauzeichnungen gemäß § 8 BbgBauVorIV²

4.2. Baubeschreibung gemäß § 9 BbgBauVorIV

Die Baubeschreibung soll sich inhaltlich an dem Vordruck orientieren, der von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg veröffentlicht wurde: Formular 02.1 unter

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>

Dabei müssen jedoch alle Angaben entfallen, die einen konkreten Ortsbezug erfordern, (z.B. Baugrundstück, Angaben zum Baugrund und den Grundwasserverhältnissen, Erschließung, Anforderungen örtlicher Bauvorschriften, Energieeinsparung/Erneuerbare Energien)

4.3. Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10 BbgBauVorIV

Der Nachweis der Standsicherheit der tragenden Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit muss nur dann vorgelegt werden, wenn eine bauaufsichtliche Prüfpflicht besteht.

Ob eine bauaufsichtliche Prüfpflicht besteht, richtet sich nach § 66 Absatz 3

² Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)

Sätze 1 und 3 BbgBO, ggf. in Verbindung mit dem Kriterienkatalog nach Anlage 2 zur BbgBauVorIV.

Besteht keine bauaufsichtliche Prüfpflicht, muss der Nachweis der Standsicherheit nicht vorgelegt werden. Stattdessen ist in diesem Fall eine Erklärung vorzulegen. Für diese Erklärung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg unter

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>

veröffentlichte Vordruck zu verwenden:

- Formular 08.1 („Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog“),
wenn der Nachweis nur deswegen nicht bauaufsichtlich geprüft wird, weil alle Kriterien des Kriterienkataloges nach Anlage 2 zur BbgBauVorIV erfüllt sind oder
- Formular 08.5 („Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“),
wenn der Nachweis unabhängig vom Kriterienkatalog nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss, z.B. bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2.

Bei der Verwendung der Formulare sind die Angaben zur unteren Bauaufsichtsbehörde und zum Baugrundstück freizulassen.

4.4. Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit

Er ist nur dann erforderlich, wenn der Nachweis der Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft werden muss. In diesem Fall muss der Prüfbericht dem Bautechnischen Prüfamnt vor Erteilung der Typengenehmigung vorliegen.

4.5. Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11 BbgBauVorIV

Der Nachweis des Brandschutzes muss nur dann vorgelegt werden, wenn eine bauaufsichtliche Prüfpflicht besteht.

Ob eine bauaufsichtliche Prüfpflicht besteht, richtet sich nach § 66 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BbgBO.

Besteht keine bauaufsichtliche Prüfpflicht, muss der Nachweis des Brandschutzes nicht vorgelegt werden. Stattdessen ist in diesem Fall eine Erklärung vorzulegen. Für diese Erklärung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg unter

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>

veröffentlichte Vordruck zu verwenden:

- Formular 04.5 („Erklärung zum Brandschutznachweis“),
bei Gebäudeklasse 4 (außer Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) oder
- Formular 08.6 („Erklärung zum Brandschutznachweis“),
bei Regelbauten der Gebäudeklasse 1 bis 3

Bei der Verwendung der Formulare sind die Angaben zur unteren Bauaufsichtsbehörde und zum Baugrundstück freizulassen.

4.6. Prüfbericht über den Nachweis des Brandschutzes

Er ist nur dann erforderlich, wenn der Nachweis des Brandschutzes bauaufsichtlich geprüft werden muss. In diesem Fall muss der Prüfbericht dem Bautechnischen Prüfam vor Erteilung der Typengenehmigung vorliegen.

4.7. Anträge auf Abweichung

Wenn von Anforderungen der BbgBO abgewichen werden soll, müssen entsprechende Anträge auf Abweichung gestellt werden (§ 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO). Gleiches gilt, wenn von Sonderbauvorschriften abgewichen werden soll, die aufgrund der BbgBO erlassen wurden (z.B. Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung).

Wenn die Abweichungen Fragen der Standsicherheit oder des Brandschutzes betreffen, kann der Antrag auf Abweichung entfallen, wenn der Standsicherheitsnachweis bzw. der Brandschutznachweis von einem Prüfsingenieur geprüft wird (§ 67 Absatz 1 Satz 2 BbgBO).

Abweichungen, die nachbarliche Belange betreffen, können im Typengenehmigungsverfahren nicht beurteilt werden, da im Typengenehmigungsverfahren der Standortbezug fehlt.

4.8. In der Typengenehmigung zu entscheidende Fragen

Nach § 72a Absatz 4 Satz 2 BbgBO sind die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen im örtlichen Baugenehmigungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

In der Typengenehmigung können Fragen grundsätzlich in der Tiefe entschieden werden, die der in der BbgBauVorIV geforderten Darstellungstiefe der Bauvorlagen entspricht.

Welche Fragen in der Typengenehmigung entschieden werden, kann von Fall zu Fall verschieden sein. So kann es z.B. sinnvoll sein, dass die zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 BbgBauVorIV gehörigen Konstruktionszeichnungen (z.B. Schal- und Bewehrungspläne) erst im Rahmen des örtlichen Baugenehmigungsverfahrens oder im Anschluss an dieses geprüft werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden und um die Schnittstelle zwischen Typengenehmigung und Baugenehmigung klar definieren zu können, erfolgt nach Antragstellung eine Abstimmung zwischen dem Bautechnischen Prüfam und dem Antragsteller.

4.9. Darstellung der Veränderbarkeit

Soll die von der Typengenehmigung erfasste bauliche Anlage in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten

Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden, so müssen alle vorgesehenen Varianten in den unter 4.1 bis 4.8 beschriebenen Unterlagen eindeutig beschrieben, dargestellt und nachgewiesen werden.

5. Anwendung von Typengenehmigungen anderer Bundesländer

Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Brandenburg, wenn das Bautechnische Prüfamnt deren Anwendbarkeit bestätigt hat. Die Bestätigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Antrag auf Bestätigung der Anwendbarkeit ist schriftlich formlos an das Bautechnische Prüfamnt zu richten (Anschrift siehe unter 3.). Dem Antrag sind die Typengenehmigung selbst in zweifacher Ausfertigung sowie die zu ihr gehörige Baubeschreibung und die zu ihr gehörigen Bauzeichnungen in einfacher Ausfertigung beizufügen.

6. Bearbeitungszeiten und Gebühren

Das Bautechnische Prüfamnt prüft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, ob die Bauvorlagen vollständig sind und bestätigt den Eingang des Antrages.

Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonst erhebliche Mängel auf, fordert das Bautechnische Prüfamnt den Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Eingangsbestätigung zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Das Bautechnische Prüfamnt entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bauvorlagen vollständig sind und die Erfüllung aller relevanten Anforderungen in den Bauvorlagen nachgewiesen wurde.

Die Gebühr für die Erteilung einer Typengenehmigung richtet sich nach Tarifstelle 2.7.1 der Anlage 1 zur BbgBauGebO³. Sie beträgt demnach das bis zu Zwanzigfache der für die Erteilung einer Baugenehmigung ermittelten Gebühr, mindestens jedoch 250 Euro. Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung folgender Punkte festgesetzt:

- mit der Antragsbearbeitung verbundener Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse

³ Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin oder den Antragsteller andererseits wird ein angemessenes Verhältnis eingehalten.

Die Gebühr für die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung beträgt bis zu einem Viertel der für die Erteilung einer Typengenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 250 Euro (Tarifstelle 2.7.3).

Die Gebühr für die Verlängerung einer Typengenehmigung beträgt bis zum fünffachen der für die Erteilung einer Baugenehmigung ermittelten Gebühr, mindestens jedoch 250 Euro (Tarifstelle 2.7.4.).

Die Gebühr für die Bestätigung der Anwendbarkeit einer Typengenehmigung eines anderen Bundeslandes im Land Brandenburg ist eine Zeitgebühr. Sie richtet sich nach dem mit der Antragsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand, beträgt jedoch mindestens 500 Euro (Tarifstelle 2.7.6.).

7. Geltungsdauer und Verlängerung

Eine Typengenehmigung gilt 5 Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer ist schriftlich formlos an das Bautechnische Prüfamt zu richten (Anschrift siehe unter 3.). Haben sich zwischenzeitlich bauordnungsrechtliche Grundlagen geändert, können zusätzlich zum Antrag weitere Unterlagen erforderlich werden.

8. Ablauf und Datenschutz

Das Original der Typengenehmigung und eine Ausfertigung der zugehörigen Bauvorlagen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusammen mit dem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt.

Unsere Hinweise zum Datenschutz gemäß (EU) Nr. 2016/679 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://lbv.brandenburg.de/datenschutz.html>.



Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Bautechnisches Prüfamt
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Telefon 03342 4266-3400
Telefax 03342 4266-7608
bpa@LBV.Brandenburg.de
<https://lbv.brandenburg.de>